

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

20. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 7. 3.2007

11.a Stück

Änderung des Curriculums (Statut) für den Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft

Der Senat hat am 10. 1.2007 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) folgende von der Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge am 18.10.2006 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 9a vom 8. 2.2006, genehmigt.

Folgende Änderungen wurden genehmigt:

Die Dauer des ULG beträgt nunmehr 3 anstatt 4 Semester. Dem entsprechend werden die Bestimmungen des Curriculums wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird das Wort Mitarbeiter/innen/n durch „MitarbeiterInnen“ ersetzt.

2. Im § 3 hat der erste Satz zu lauten:

Der Lehrgang dauert drei Semester und umfasst insgesamt 33 Semesterstunden (60 ECTS-Anrechnungspunkte).

3. Im § 3 hat die Aufzählung der im Lehrgang zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zu lauten:

1. Semester:

	ECTS	Semesterstunden
Einführung in die Versicherungswirtschaft	1,5	1
Bürgerliches Recht unter Berücksichtigung des KonsumentInnenschutzrechtes	3	2
Vertragsversicherungsrecht	5	3
Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungsvermittlerrechts, Rückversicherung	3	2
Spartenkunde Sachversicherung I	4,5	3

2. Semester:

	ECTS	Semesterstunden
Spartenkunde Sachversicherung II	4,5	3
Einführung in die Buchhaltung und Bilanzierung	3	2
Investition, Finanzierung und Finanzmathematik	2,5	1,5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	1,5	1
Volkswirtschaftslehre	1,5	1
Versicherungsbetriebslehre	2,5	1,5
Ablauforganisation im Versicherungsbetrieb	1,5	1

3. Semester:

	ECTS	Semesterstunden
Unternehmensrecht	1,5	1
Arbeitsrecht	1,5	1
Steuerrecht	2,5	1,5
Kostenrechnung und Rechnungswesen des Versicherungsbetriebes	4	2,5
Spartenkunde aus dem Bereich der Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung	4,5	3
Spartenkunde Industrieversicherung	1,5	1
Wahlfach Spartenkunde aus dem Bereich LUK- oder Industrieversicherung	1,5	1

4. Die Aufzählung der Lehrveranstaltungen im 4. Semester entfällt.

5. § 5 lit.c hat zu lauten:

Im Laufe des zweiten und dritten Semesters ist eine schriftliche Hausarbeit abzufassen, die sich auf Inhalte der angebotenen Lehrveranstaltungen zu beziehen und in engem thematischen Zusammenhang mit der Versicherung zu stehen hat. Der Hausarbeit sind 9 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuordnen.

6. § 6 hat zu lauten:

Die Absolventin/ Der Absolvent des Universitätslehrganges erhält ein Abschlusszeugnis, welches die erfolgreiche Teilnahme, das Thema der Hausarbeit und die Absolvierung aller vorgesehenen Prüfungen beurkundet. Sie/ Er ist befugt, die Bezeichnung „Akademische Versicherungskauffrau“ bzw. "Akademischer Versicherungskaufmann" zu führen (§ 26 Abs. 3 UniStG iVm § 124 Abs. 3 UG 2002).

7. Im § 8 lit.a hat die Aufzählung von Lehrveranstaltungen als zusätzliche Wahlfächer zu lauten:

	ECTS	Semesterstunden
Sparkapital und Investments	4,5	3
Hypotheken und andere Formen der Finanzierung	1,5	1
Finanzplanung	3,5	2
Europäischer Markt für Finanzdienstleistungen	1,5	1

8. § 9 hat zu lauten:

(1) Dieses Curriculum (Statut) tritt mit 1. 10.2007 in Kraft.

(2) Das Curriculum (Statut) in der im Mitteilungsblatt Nr. 9a vom 8.2.2006 verlautbarten Fassung tritt mit Ablauf des 30. 6. 2007 außer Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt nur mehr für Studierende, die bereits zum Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft zugelassen wurden.

Im Folgenden wird das Curriculum (Statut) in der geänderten Fassung verlautbart.

Verordnung über ein Curriculum (S T A T U T) des Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

§ 1. An der Karl-Franzens-Universität Graz ist gem. § 124 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) ein Universitätslehrgang für das Gebiet der Versicherungswirtschaft eingerichtet.

§ 2. Der Lehrgang soll sich mit rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Problemstellungen der Versicherungswirtschaft befassen. Sein Ziel ist die Aus- und Weiterbildung von Führungskräften und Führungskräftenachwuchs der Versicherungswirtschaft sowie von MitarbeiterInnen des Innen- und Außendienstes derselben. Darüber hinaus dient der Lehrgang der Möglichkeit des Erwerbs einer Zusatzqualifikation durch Studierende und MitarbeiterInnen anderer Wirtschaftsbereiche.

§ 3. Der Lehrgang dauert drei Semester und umfasst insgesamt 33 Semesterstunden (60 ECTS-Punkte). Die Lehrveranstaltungen werden unter Berücksichtigung der zeitlichen Möglichkeiten der berufstätigen TeilnehmerInnen angesetzt und finden nach Möglichkeit an der Universität Graz statt.

Im Universitätslehrgang sind folgende Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen zu absolvieren:

1. Semester:

	ECTS	Semesterstunden
Einführung in die Versicherungswirtschaft	1,5	1
Bürgerliches Recht unter Berücksichtigung des KonsumentInnenschutzrechtes	3	2
Vertragsversicherungsrecht	5	3
Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungsvermittlerrechts, Rückversicherung	3	2
Spartenkunde Sachversicherung I	4,5	3

2. Semester:

	ECTS	Semesterstunden
Spartenkunde Sachversicherung II	4,5	3
Einführung in die Buchhaltung und Bilanzierung	3	2
Investition, Finanzierung und Finanzmathematik	2,5	1,5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	1,5	1
Volkswirtschaftslehre	1,5	1
Versicherungsbetriebslehre	2,5	1,5
Ablauforganisation im Versicherungsbetrieb	1,5	1

3. Semester:

	ECTS	Semesterstunden
Unternehmensrecht	1,5	1
Arbeitsrecht	1,5	1
Steuerrecht	2,5	1,5
Kostenrechnung und Rechnungswesen des Versicherungsbetriebes	4	2,5
Spartenkunde aus dem Bereich der Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung	4,5	3
Spartenkunde Industrieversicherung	1,5	1
Wahlfach Spartenkunde aus dem Bereich LUK- oder Industrieversicherung	1,5	1

§ 4. Zulassungsbedingungen

(1) Zulassungsbedingung zum Besuch des Lehrganges ist entweder

- a) der Nachweis einer angemessenen Vorbildung durch Absolvierung einer mindestens 5-jährigen Praxis in der Versicherungswirtschaft oder
- b) der Besitz der allgemeinen Universitätsreife.

Die Zahl der TeilnehmerInnen an dem Lehrgang ist mit 80 beschränkt.

(2) AbsolventInnen des Universitätslehrganges, welche das Zusatzmodul im Sinne § 8 absolvieren, erfüllen mit dem Abschluss des Universitätslehrganges die Zulassungsvoraussetzungen für dieses Modul.

§ 5. Prüfungsordnung

a) Nach Besuch der Lehrveranstaltung ist für jeden Gegenstand eine Prüfung über den vorgetragenen Stoff abzulegen (§ 1 Abs. 3 Z 3a Satzungsteil Studienrecht).

b) Die Prüfungen sind schriftlich abzulegen. Wiederholungsprüfungen können auch mündlich erfolgen.

c) Im Laufe des zweiten und dritten Semesters ist eine schriftliche Hausarbeit abzufassen, die sich auf Inhalte der angebotenen Lehrveranstaltungen zu beziehen und in engem thematischen Zusammenhang mit der Versicherung zu stehen hat. Der Hausarbeit sind 9 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuordnen.

d) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges ist die positive Beurteilung der Hausarbeit und die positive Absolvierung sämtlicher Prüfungen (§ 23 Satzungsteil Studienrecht).

§ 6. Der/Die AbsolventIn des Universitätslehrganges erhält ein Abschlusszeugnis, welches die erfolgreiche Teilnahme, das Thema der Hausarbeit und die Absolvierung aller vorgesehenen Prüfungen beurkundet. Er/Sie ist befugt, die Bezeichnung "Akademischer Versicherungskaufmann" bzw. „Akademische Versicherungskauffrau“ zu führen (§ 26 Abs. 3 UniStG iVm § 124 Abs. 3 UG 2002).

§ 7. Der/Die TeilnehmerIn hat jeweils zu Beginn des Semesters einen Lehrgangsbeitrag im Sinne des § 91 Abs. 7 UG 2002 zu entrichten.

§ 8. Zusatzmodul „Financial Planner (eficert)“

AbsolventInnen des Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft haben die Möglichkeit, ein Zusatzmodul zu belegen, um die Qualifikation „Financial Planner (eficert)“ zu erwerben. Dieses Zusatzmodul vermittelt den AbsolventInnen eine Vertiefung der Kompetenz im Bereich der Vermögensanlagenberatung.

a) Zur Erlangung dieser Qualifikation sind folgende Lehrveranstaltungen als zusätzliche Wahlfächer erfolgreich zu absolvieren:

	ECTS	Semesterstunden
Sparkapital und Investments	4,5	3
Hypotheken und andere Formen der Finanzierung	1,5	1
Finanzplanung	3,5	2
Europäischer Markt für Finanzdienstleistungen	1,5	1

b) Der erfolgreiche Abschluss dieses Zusatzmoduls berechtigt die AbsolventInnen zum Erwerb der Qualifikation „Financial Planner“, die von der European Financial Certification Organisation (eficert) verliehen wird.

c) Für das Zusatzmodul „Financial Planner (eficert)“ gelten die §§ 1 bis 7 des Statuts sinngemäß.

§ 9. (1) Dieses Curriculum (Statut) tritt mit 1.10.2007 in Kraft.

(2) Das Curriculum (Statut) in der im Mitteilungsblatt Nr. 9a vom 8.2.2006 verlautbarten Fassung tritt mit Ablauf des 30. 6. 2007 außer Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt nur mehr für Studierende, die bereits zum Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft zugelassen wurden.